Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 10. Freitag, den 11ten März 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 18. JN. 262 R.

In Gemäßheit des § 1. der Ersatz-Instruction vom 13. April 1825 werden alle männlichen Individuen vom 20. bis incl. 25. Lebensjahre, welche die gesetzliche Militairpflicht noch nicht abgeleistet haben und sich im hiesigen Kreise aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich zur Aufnahme in die Stammrolle unfehlbar bis zum 25. d. M. bei ihrer Ortsbehörde zu melden.

Diejenigen, welche sich nicht melden, gehen nicht allein ihrer etwanigen Reclamationsgründe verlustig, sondern sie werden auch, wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden, vor allen übrigen Militairpflichtigen zum Dienst beim stehenden Heere eingestellt. Bemerkt wird hierbei, daß die Meldung der zur Zeit etwa abwesenden Militairpflichtigen Seitens deren Eltern oder Vormünder erfolgen muß.

Den Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorständen empfehle ich, vorstehende Bestimmung zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, damit sich Niemand mit Unkenntniß derselben entschuldigen kann.

Da die bisherigen Ortsstammrollen keinen Raum zur fernern Fortführung derselben gestatten, so müssen für dieses Jahr neue Stammrollen angefertigt werden, zu welchen das Druckpapier, so wie die Formulare zu den besondern Nachweisungen von den Militairpflichtigen, der Bogen zu 4 Pfennige:

1. die adlichen Güter von mir,
2. die Königl. Ortschaften vom Königl. Domainen-Rent-Amt und
3. die Kämmerei-Ortschaften vom hiesigen Magistrat,

schleunigst abzuholen haben.

Demnächst wollen die resp. Ortsbehörden mit der Aufnahme der Stammrollen ungesäumt vorgehen. Ich empfehle hiebei die größte Genauigkeit und Pflichtmäßigkeit, und mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Ortsbehörden bei Vermeidung der auf Verschweigung Militairpflichtiger folgenden Untersuchung und Strafe dafür verantwortlich bleiben, daß Niemand, der an einem Orte wohnt, er sei so alt oder so jung als er wolle, in der Stammrolle übergangen werde.

Die Ortsstammrollen müssen mit Geburtsscheinen belegt werden, zu deren unentgeldlichen Ausfertigung die Herren Geistlichen nach der Verordnung der Königl. Regierung vom 6. März 1826, Amtsblatt pro 1826 No. 11, verpflichtet sind. Die Angabe des Geburtstages und des Alters in den Stammrollen muß mit den Geburtsscheinen genau übereinstimmen.

Bei den wegen körperlicher Unbrauchbarkeit zum Militairdienst für unfähig erklärten Militairpflichtigen ist der Tag des ihnen ertheilten Invaliden-Scheines und bei den zur Armee-Reserve oder zum Train notirten Leute auf Grund des Gestellungsattestes das betreffende Jahr, in welchem sie dazu bestimmt sind, anzugeben. Bei den im Kreise befindlichen polnischen Flüchtlingen, ist auf Grund der denselben ertheilten Aufenthaltskarten in der Rubrik „Bemerkungen" die Nummer, unter welcher sie in der hier geführten Kontrolle verzeichnet stehen, anzuführen.

Die hiernach angelegten, mit Geburtsscheinen versehenen Ortsstammrollen sind zusammt einer besondern Nachweisung von den in jeder Gemeinde vorhandenen Militairpflichtigen und zwar:

a. der in den Jahren 1818, 1819, 1820 und 1821 Gebornen untereinander,
b. der im Jahre 1822 Gebornen;

1. von den adlichen Gütern, den Magisträten, den Ortsbehörden in Podgurz und Kowalewo und den Königl. Domainen-Vorwerken, mir,
2. von den Königl. Ortschaften, dem Königl. Domainen-Rent-Amt und
3. von den Kämmerei-Ortschaften, dem hiesigen Magistrat;

unfehlbar bis zum 1. April c. einzureichen. Das zweite Exemplar der Stammrolle behält jeder Ortsvorstand zurück.

Wo die Aufnahme und Einreichung der Stammrolle zum geordneten Termin unterbleibt, erfolgt solche auf Kosten der säumigen Ortsbehörde durch einen Kommissarius. Fehlerhafte oder unreinlich geschriebene Stammrollen werden nicht angenommen, sondern es wird deren nochmalige Fertigung auf Kosten der Schuldigen verfügt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Stammrolle von jedem Ortsvorstand, der Richtigkeit wegen, bescheinigt sein muß.

Die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden werden ergebenst ersucht, den Ortsbehörden überall die nöthige Belehrung und Unterstützung bei diesem Geschäft angedeihen zu lassen, auch die angefertigten Stammrollen nach ihrer speciellen Orts- und Personenkenntniß einer genauen Revision und Berichtigung zu unterwerfen, insbesondere aber in den Ortschaften, wo Unkenntniß und Unfähigkeit der Ortsbehörde vorwaltet, selbstthätig einzuschreiten, die Untüchtigkeit der Ortsbehörde vollständig zu übertragen, und auf diese Weise die Erlangung richtiger Stammrollen herbeizuführen.

Thorn, den 6. März 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf der Pfarrei Klein Bolumin soll noch in diesem Jahre der Neubau einer, excl. der Hand- und Spanndienste auf 1085 Rtlr. 13 sgr. veranschlagten Scheune erfolgen, und an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Zur Licitation des Baues beraume ich hiermit einen Termin auf den 21. d. M. Vormittags 11 Uhr im hiesigen landräthlichen Bureau an, und lade qualificirte Bauunternehmer dazu mit dem Bemerken ein, daß der Anschlag nebst Zeichnung hier zur Einsicht bereit liegt.

Culm, den 2. März 1842.

Königl. Landraths-Amt.

Zur anderweiten Licitation des Neubaues eines excl. der Hand- und Spanndienste auf 613 Thlr. 23 sgr. 10 pf. veranschlagten Vierfamilienhauses auf der katholischen Pfarre zu Sarnowo ist ein Termin auf den 22. d. M. Vormittags 11 Uhr im hiesigen landräthlichen Geschäftslocal anberaumt, und werden qualificirte Bauunternehmer dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag nebst Zeichnung hier eingesehen werden kann.

Culm, den 4. März 1842.

Königl. Landraths-Amt.

Es soll

1. das zur hiesigen Kämmerei gehörige Gut Schmolln 2 Meilen von Thorn, 4 Meilen von Bromberg, 5 Meilen von Culm, in der Weichsel-Niederung und an die Weichsel grenzend und
2. die ebenfalls der Kämmerei gehörige sogenannte Ochsen-Kämpe, welche in der Weichsel nicht weit von der Gursker Kirche, 1½ Meile von Thorn liegt und mit dem Dorfe Gurske durch einen Weg über den Weichsel-Damm und der Jankower-Kämpe in Verbindung ist,

vom 1. Juni d. J. an öffentlich an den Meistbietenden gegen Zahlung einer jährlichen feststehenden Rente und eines durch die Licitation sich ermittelnden baaren Kaufgeldes, Schmolln im Einzelnen oder im Ganzen, je nachdem die Gebote am vortheilhaftesten für die Kämmerei sind, die Ochsen-Kämpe aber im Ganzen, mit Zustimmung der Stadtverordneten, veräußert werden, da die bisherige Pachtbenutzung nicht mehr vortheilhaft für die Kämmerei ist.

Die von Schmolln zu veräußernde Fläche hat einen Inhalt von

365	Morgen	156	[]Ruthen	Acker,
12	„	154	„	Gärten,
299	„	112	„	Wiesen,
113	„	73	„	Hütungen,
56	„	142	„	Weidenpflanzungen im Außendeich,
73	„	83	„	Hof und Baustellen, Wege, Gräben, Dämme u. s. w.
also 922	Morgen Preuß. Maaß.			

Im Fall der Veräußerung in einzelnen Parzellen

No.	3	von	89	Morgen	129	[]Ruthen
„	4	„	94	„	91	„
„	5	„	62	„	160	„
„	6	„	61	„	44	„
„	7	„	62	„	34	„
„	8	„	61	„	143	„
„	9	„	182	„	3	„
„	10	„	62	„	136	„
„	11	„	64	„	43	„
„	12	„	68	„	178	„
zur gemeinschaftlichen Benutzung aller Besitzer der Außendeich			111	„	119	„
wie oben			922	Morgen.		

Die Ochsenkämpe hat einen Flächen-Inhalt von

3	Morgen	12	[]Ruthen	Gärten,
17	„	159	„	Acker,
2	„	8	„	Wiesen,
71	„	144	„	Hütungen,
2	„	13	„	Weidenpflanzungen,

überhaupt 96 Morgen 156 []Ruthen.

Acker, Gärten und Wiesen sind mehrentheils von der vorzüglichsten Beschaffenheit, wovon gleich ein Theil des Ackers und der Wiesen in Schmolln erst durch Rodungen von Eichen-, Buchen- und Elsen-Stubben und Dornenstrauch, Vertiefung der Gräben, da dieser Theil bisher zur Weide benutzt ist, in Cultur gebracht werden muß.

Die Bedingungen zu dieser Veräußerung können vom 1. April d. J. an in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Parzellen sind auch von diesem Tage an, da sie speciell abgehügelt werden sollen, zu besehen.

Den Termin zur Veräußerung wird der Herr Stadtrath und Syndicus Oloff und die Mitglieder der Deputation für die Forst- und Landwirthschaft

am 25sten April d. J.

von 10 Uhr Morgens an in Schmolln abhalten, und werden Besitz- und Zahlungsfähige daher ersucht, an diesem Tage zu erscheinen, und haben die Meistbietenden den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Behörden zu erwarten.

Im Termin werden übrigens nur solche Bieter zugelassen, welche zuvor eine Caution in der Höhe der dreijährigen Rente, also etwa 2000 Thlr. bei der Veräußerung im Ganzen und so in Verhältniß bei der Parzellirung baar oder in Staats-Papieren einzahlen.

Thorn, den 7. März 1842.

Der Magistrat.

Die der altstädtischen evangelischen Kirchen-Gemeine angehörigen Grundstücke:

1) No. 349. Altstadt, in der Schuhmacherstraße, gegenwärtig bewohnt von dem jüdischen Schneider Marcus Levin,
2) No. 187/8. der Neustadt, in der Tuchmacherstraße, bewohnt gegenwärtig von dem Polizei-Ausreiter Burdenski,
3) No. 214. der Neustadt, am neustädtschen Markt, bewohnt gegenwärtig vom Marczyszewski,

sollen einzeln an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu wir den Licitations-Termin auf

den 29sten April d. J.

um 10 Uhr Vormittags in unserem Secretariat vor dem Herrn Syndicus und Stadtrath Oloff anberaumt haben, was hiermit bekannt gemacht wird.

Die Bedingungen können vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 15. Februar 1842.

Der Magistrat.

(Hiezu eine Beilage.)